universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Historische und geographische Beschreibung des Königreiches Slavonien und des Herzogthumes Syrmien

sowol nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, als auch nach ihrer itzigen Verfassung und neuen Einrichtung in kirchlichen, bürgerlichen und militarischen Dingen

Taube, Friedrich Wilhelm von

1777

§. 67

urn:nbn:at:at-ubi:2-878

milie von der Contribution und den übrigen Abgaben befreyet *).

§. 67. Man zählet in den östreichisch-hungarischen Ländern über 30 griechische Mönchsklöster; aber kein einziges Nonnenkloster **). Ums J. 1777. waren in Slavonien 6 und im syrmischen Kirchensprengel 12., folglich im ganzen Lande 18 Klöster vorhanden, unter welchen einige überaus prächtige Gebäude sind. Von denen 23 griechischen Klöstern, die in Macedonien auf dem Berge Athos, gemeiniglich der H. Berg genannt, liegen, gehören 2 den östreichischen Illyriern, und stehen folgl. unter dem Metropoliten zu Karlowitz. Das merkwürdigste ist, daß die griechischen Klöster nicht in Städten und Dörfern, wie die Katholischen, sondern immer in Wäldern und Wildnissen, nach Art der ersten Klöster der christl. Kirche, angelegt werden: damit die Mönche, welche bey den Illyriern Kalugier, und bey den Griechen Anachoreten heißen, nicht in ihrer Andacht gestöret und durch das Getümmel der Welt nicht zerstreuet werden mögen. Diese Absicht, die auch die ersten Stifter der Klöster im

*) Alles obige ist im illyrischen Regulament §. 34 bis 41 umständlich vorgeschrieben.

**) Bey den Griechen giebt es überhaupt lange nicht so viele Nonnenklöster, als bey den Katholiken. In Slavonien und den übrigen hungarischen Ländern sind dieselben alle aufgehoben worden: weil sie anfiengen, in Hurhäuser auszuarten.

im IV. Jahrhundert hatten, ist gewiß gottselig und höchst löblich. Allein es entsteht daraus das Uebel, daß die Kalugier in der Einöde verwildern und nicht recht in Zucht gehalten werden können: absonderlich, da ihr Archimandrit oder Abt, oft auch ihr Iguman oder Guardian, nicht beständig in seinem Kloster lebet *).

Die Klöster sind die hohen Schulen für alle Geistliche, die daselbst in der Gottesgelehrsamkeit und anderen Wissenschaften Unterricht empfangen: weshalben die Bischöfe und Popen aus den Klöstern genommen werden. Ob nun wohl die Klöster auf solche Art Nutzen

*) Ich will ein paar Beyspiele anführen, die sich seit etlichen Jahren her in Slavonien zugetragen haben. Ein Kalugier gieng öfters auf den Raub aus und ward zuletzt als ein Straßenräuber öffentlich enthauptet. In einem Kloster bey Pakracz erzürnten sich die Kalugier so heftig über ihren Archimandriten, daß sie ihn mit eisernen Stangen todschlugen. In dem Landstriche, welchen das Gradiskaner Regiment inne hat, ertappete ein Soldat sein Eheweib in Ehebruch mit einem Kalugier, der sein leibl. Bruder war, und welchem er auf der Stelle das Leben nahm: wofür der Soldat nur durch die Spiesruthen laufen mußte. Als der Vicarius oder Vorsteher eines Klosters in Syrmien beschuldiget ward, daß er sich einige Klostergelder zugeeignet habe: so ließ ihn der Metropolit 1776. in seinen Kerker oder Keller werfen, nackend ausziehen und geisseln, da man denn bey ihm unter dem Hodensack einen angebundenen Beutel voller Ducaten antraf.

Nutzen schaffen: so ist doch ihre Anzahl viel zu groß und dem gemeinen Wesen schädlich geworden. Eben deswegen wird itzund wirklich an ihrer Verminderung gearbeitet. Nach dem Grundsatze, den der H. Synod 1776. angenommen hat, sollen alle diejenigen Klöster, die nicht wenigstens 8 Kalugier, mit Einschluß der Vorsteher, aus eigenen Kräften und ohne Beysteur der Laien ernähren können, allmählich eingehen und mit andern in eins zusammengezogen werden *). Mögte sich doch diese heilsame Einrichtung auch auf die katholischen Klöster erstrecken! Nunmehr wird also das eigenthümliche Vermögen der Klöster untersuchet. Dasselbe besteht meistens in Ländereyen und Grundstücken; selten in Capitalien.

§. 68. Daß alle **Kalugier** oder **Anachoreten**, von einerley Orden, nämlich vom Orden des H. Basilius sind, ist bekannt. Der fromme Erzbischof Basilius ist der allererste gewesen, welcher den Mönchen und Nonnen eine gewisse Regel vorgeschrieben hat. Da dieses bereits im J. 300. geschehen: so ist seine Regel die allerälteste; vielleicht auch die beste in Absicht auf den Geist des wahren Christenthums. Alle Kalugier oder Anachoreten haben auch einerley Kleidertracht. Nach der neuen Einrichtung soll niemand vor Erreichung des 24 Jahres in ein Kloster aufgenommen werden, um sich einkleiden zu lassen: alsdenn muß er erst ein Noviciat von 3 Jahren aushalten, in welchem er noch immer das Kloster wieder verlassen kann;

*) Illyrisches Regulament, §. 47. S. 46 und 47.